

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 236/03, Beschluss v. 09.07.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 236/03 - Beschluss vom 9. Juli 2003 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. Dezember 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Angesichts des Charakters der Anlaßtaten werden bei der Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Maßregel ein besonders strenger Maßstab anzulegen und hinsichtlich der Vollstreckungsdauer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sein.